

Bisherige Fassung des Gesellschaftsvertrages	Neue Fassung des Gesellschaftsvertrages <i>Änderungen in grüner Schriftfarbe</i>	Erläuterungen
Gesellschaftsvertrag der RELiGIO Westfälisches Museum für religiöse Kultur GmbH [Stand: 03.12.2014] § 1 Name und Sitz der Gesellschaft 1. Der Name der Gesellschaft lautet: „RELiGIO Westfälisches Museum für religiöse Kultur GmbH“. 2. Vorgenannte Gesellschaft ist unter dem Namen „Heimathaus Münsterland in Telgte Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Jahre 1974 durch das Bistum Münster, die Handwerkskammer Münster, die Landkreise Beckum, Münster, Warendorf und die Stadt Telgte als gemeinnützige Gesellschaft zur Erhaltung und Förderung des Heimathauses Münsterland in Telgte gegründet worden.	Gesellschaftsvertrag der RELiGIO Westfälisches Museum für religiöse Kultur GmbH <i>[Stand 01.01.2026]</i> § 1 Name und Sitz der Gesellschaft 1. Der Name der Gesellschaft lautet: „RELiGIO Westfälisches Museum für religiöse Kultur GmbH“. 2. Vorgenannte Gesellschaft ist unter dem Namen „Heimathaus Münsterland in Telgte Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Jahre 1974 durch das Bistum Münster, die Handwerkskammer Münster, die Landkreise Beckum, Münster, Warendorf und die Stadt Telgte als gemeinnützige Gesellschaft zur Erhaltung und Förderung des Heimathauses Münsterland in Telgte gegründet worden.	Redaktionell wurden für den gesamten Vertragstext die männliche und die weibliche oder eine neutrale Sprachform gewählt.

3. Sitz der Gesellschaft ist Telgte. § 2 Gegenstand der Gesellschaft 1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO). Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Trägerschaft, Unterhaltung, Förderung und Ausgestaltung des „Museums Heimasthaus Münsterland sowie der Betrieb des Krippenmuseums im Gebäude der Nordrhein-Westfalen-Stiftung in Telgte, Kapellenstraße 12. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter haben keinerlei Gewinnrecht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das gesamte Vermögen der Gesellschaft, ihre Einnahmen und Zuwendungen sind nach Abzug der für die Verwaltung not-	3. Sitz der Gesellschaft ist Telgte. § 2 Gegenstand der Gesellschaft 1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO). Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Trägerschaft, Unterhaltung, Förderung und Ausgestaltung des Museums „RELiGIO Westfälisches Museum für religiöse Kultur GmbH " in Telgte, Herrenstraße 1-2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter haben keinerlei Gewinnrecht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das gesamte Vermögen der Gesellschaft, ihre Ein-	Anpassung Name der Gesellschaft und postalische Adresse
---	---	--

wendigen Kosten ausschließlich und unmittelbar für den Gesellschaftszweck zu verwenden. 2. Die Gesellschaft übernimmt insbesondere folgende Aufgaben: □ Sammlung und Darbietungen von Zeugnissen zur religiösen Volkskunde des Münsterlandes, des Bistum Münster und Westfalens, □ Betrieb des Krippenmuseums im Gebäude der Nordrhein-Westfalen-Stiftung in Telgte, Kapellenstraße 12, □ Sammlung und Darstellung von Zeugnissen des Themenkreises „Handwerke im Münsterland“ unter besonderer Berücksichtigung der Handwerksgeschichte. 3. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert wird. 4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. § 3 Geschäftsjahr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	nahmen und Zuwendungen sind nach Abzug der für die Verwaltung notwendigen Kosten ausschließlich und unmittelbar für den Gesellschaftszweck zu verwenden. 2. Die Gesellschaft übernimmt folgende Aufgaben: □ Sammlung, Erforschung, Dokumentation und Darbietung von Zeugnissen und Themen zur religiösen Volkskunde des Münsterlandes, des Bistums Münster und Westfalens im Museum „RELIGIO“ 3. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert wird. 4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. § 3 Geschäftsjahr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Aktualisierung des Aufgabenkanons für das Museum RELÍGIO Themenkreis „Handwerk“ ist nicht mehr Bestandteil des Museumsprofils.
---	---	--

§ 4 Stammkapital und Geschäftsanteile 1. Das Stammkapital beträgt 25.564,59 €. 2. Das Stammkapital besteht aus Geschäftsanteilen, die wie folgt übernommen worden sind: a) Kreis Warendorf 7.669,37 € b) Bistum Münster 5.112,92 € c) Handwerkskammer Münster 5.112,92 € d) Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH 5.112,92 € e) Stadt Münster 2.556,46 € 3. Die Geschäftsanteile sind eingezahlt. § 5 Verfügung über Geschäftsanteile Die Übertragung von Geschäftsanteilen, von Teilen von Geschäftsanteilen, die Einziehung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Genehmigung der Gesellschafterversammlung	§ 4 Stammkapital und Geschäftsanteile 1. Das Stammkapital beträgt 25.600,00 €. 2. Das Stammkapital besteht aus Geschäftsanteilen, die wie folgt übernommen worden sind: a) Kreis Warendorf 7.680,00 € b) Bistum Münster 5.120,00 € c) Handwerkskammer Münster 5.120,00 € d) Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH 5.120,00 € e) Stadt Münster 2.560,00 € 3. Die Geschäftsanteile sind eingezahlt. § 5 Verfügung über Geschäftsanteile Die Übertragung von Geschäftsanteilen, von Teilen von Geschäftsanteilen, die Einziehung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Genehmigung der Gesell-	Dieser Betrag ist zur Eintragung ins Handelsregister zu „glätten“ Daraus folgend Rundung der Geschäftsanteile
--	--	---

mit einer Mehrheit von 75% der Stimmen. Im Falle der Einziehung von Geschäftsanteilen berechnet sich das zu gewährende Entgelt ausschließlich nach der Höhe des Geschäftsanteils. Sacheinlagen sind durch Geld zu ersetzen. Die Teilung von Geschäftsanteilen bei Veräußerung an Gesellschafter ist ohne Genehmigung der Gesellschaft zulässig. Jede Veränderung im Eigentum von Geschäftsanteilen ist der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen. § 6 Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind • die Gesellschafterversammlung, • der Verwaltungsrat und • die Geschäftsführung. Die Gesellschafterversammlung und der Verwaltungsrat werden den von dem jeweiligen Rat oder Kreistag bestellten Vertretern die Möglichkeit einräumen, ihrer Verpflichtung aus (§ 53 (1) KrO NRW i.V.m.) § 113 (2) GO NRW nachzukommen. Diese haben die Interessen der jeweiligen Gesellschafter zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des jeweiligen Rates bzw. Kreistages	schafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% der Stimmen. Im Falle der Einziehung von Geschäftsanteilen berechnet sich das zu gewährende Entgelt ausschließlich nach der Höhe des Geschäftsanteils. Sacheinlagen sind durch Geld zu ersetzen. Die Teilung von Geschäftsanteilen bei Veräußerung an Gesellschafter ist ohne Genehmigung der Gesellschaft zulässig. Jede Veränderung im Eigentum von Geschäftsanteilen ist der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen. § 6 Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind • die Gesellschafterversammlung, • der Verwaltungsrat und • die Geschäftsführung. Die Gesellschafterversammlung und der Verwaltungsrat werden den von dem jeweiligen Rat oder Kreistag bestellten Vertreter/innen die Möglichkeit einräumen, ihrer Verpflichtung aus (§ 53 (1) KrO NRW i.V.m.) § 113 (2) GO NRW nachzukommen. Diese haben die Interessen der jeweiligen Gesellschafter zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse	
--	--	--

und ihrer Ausschüsse gebunden und haben ihr Amt auf Beschluss des jeweiligen Rates bzw. Kreistages jederzeit niederzulegen. Bei mittelbaren kommunalen Beteiligungen können die Organe der Gesellschafter durch entsprechenden Ratsbeschluss dazu bestimmt werden, die Aufgabe des vom Rat bestellten Vertreters zu übernehmen. Die jeweiligen Vertreter der Gesellschafter haben den jeweiligen Rat bzw. Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. § 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft 1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer, der alleinvertretungsbefugt ist. 2. Die Gesellschafter sollen den jeweiligen Bürgermeister der Stadt Telgte auf die Dauer seiner Amtszeit zum Geschäftsführer bestellen. 3. Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Ihr obliegen insbesondere a) die Aufstellung und Durchführung des von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden bzw. beschlossenen Wirtschaftsplanes,	des jeweiligen Rates bzw. Kreistages und ihrer Ausschüsse gebunden und haben ihr Amt auf Beschluss des jeweiligen Rates bzw. Kreistages jederzeit niederzulegen. Bei mittelbaren kommunalen Beteiligungen können die Organe der Gesellschafter durch entsprechenden Ratsbeschluss dazu bestimmt werden, die Aufgabe des/der vom Rat bestellten Vertreters/Vertreterin zu übernehmen. Die jeweiligen Vertreter/innen der Gesellschafter haben den jeweiligen Rat bzw. Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. § 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft 1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin, der/die alleinvertretungsbefugt ist. 2. Die Gesellschafter sollen den jeweiligen Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Telgte auf die Dauer seiner/ihrer Amtszeit zur Geschäftsführung bestellen. 3. Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Ihr obliegen insbesondere a) die Aufstellung und Durchführung des von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden bzw. beschlossenen Wirtschaftsplanes,	
---	---	--

b) die Unterrichtung des Verwaltungsrates über die Angelegenheiten der Gesellschaft, c) die Vorlage des Jahresabschlusses an den Verwaltungsrat spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, d) sämtliche Personalangelegenheiten, soweit sie nicht der Gesellschafterversammlung oder dem Verwaltungsrat obliegen, e) Abschluss von Verträgen, soweit diese nicht über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen. Die Aufgaben des Geschäftsführers im Übrigen werden durch die von der Gesellschafterversammlung zu erlassende Allgemeine Geschäftsanweisung und Zuständigkeitsordnung geregelt. 4. Ist der Geschäftsführer zugleich gesetzlicher Vertreter der Stadt Telgte, so ist er bei Rechtsgeschäften mit der Stadt Telgte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. § 8 Zusammensetzung und Bestellung des Verwaltungsrates 1. Die Vorschriften des Aktienrechtes über den Aufsichtsrat finden für den Verwaltungsrat keine Anwendung.	b) die Unterrichtung des Verwaltungsrates über die Angelegenheiten der Gesellschaft, c) die Vorlage des Jahresabschlusses an den Verwaltungsrat, d) sämtliche Personalangelegenheiten, soweit sie nicht der Gesellschafterversammlung oder dem Verwaltungsrat obliegen, e) Abschluss von Verträgen, soweit diese nicht über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen. Die Aufgaben der Geschäftsführung im Übrigen werden durch die von der Gesellschafterversammlung zu erlassende Allgemeine Geschäftsanweisung und Zuständigkeitsordnung geregelt. 4. Ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin zugleich gesetzlicher Vertreter/Vertreterin der Stadt Telgte, so ist er/sie bei Rechtsgeschäften mit der Stadt Telgte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. § 8 Zusammensetzung und Bestellung des Verwaltungsrates 1. Die Vorschriften des Aktienrechtes über den Aufsichtsrat finden für den Verwaltungsrat keine Anwendung.	Hier greift die gesetzliche Frist für kleine Gesellschaften.
---	--	---

2. Dem Verwaltungsrat gehört ein von jedem Gesellschafter entsandtes Mitglied an. 3. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen mit beratender Stimme teil: a) der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin b) entsandte Vertreter - der Kirchengemeinde St. Marien in Telgte, - des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. § 9 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates 1. Die Gesellschafter sollen den jeweiligen Landrat des Kreises Warendorf auf die Dauer seiner Amtszeit zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates bestimmen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat einen Stellvertreter, der aus der Mitte des Verwaltungsrates für die Dauer von fünf Jahren gewählt wird. 2. Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens der Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.	2. Dem Verwaltungsrat gehört ein von jedem Gesellschafter entsandtes Mitglied an. 3. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen mit beratender Stimme teil: a) der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin b) entsandte Vertreter / in - der Kirchengemeinde St. Marien in Telgte, - des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. § 9 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates 1. Die Gesellschafter sollen den jeweiligen Landrat/die Landrätin des Kreises Warendorf auf die Dauer seiner/ihrer Amtszeit zum/zur Vorsitzenden des Verwaltungsrates bestimmen. Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates hat einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, der/die aus der Mitte des Verwaltungsrates für die Dauer von fünf Jahren gewählt wird. 2. Der Verwaltungsrat wird vom/von der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens der Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.	
---	---	--

3. Der Verwaltungsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden. 4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Verwaltungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. 5. Entscheidungen des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, soweit in diesem Vertrage nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden - den Ausschlag. 6. In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen eingeholt werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Verwaltungsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.	3. Der Verwaltungsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden. 4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in, anwesend sind. Ist der Verwaltungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. 5. Entscheidungen des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, soweit in diesem Vertrage nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden - bei seiner/ihrer Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden - den Ausschlag. 6. In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen eingeholt werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Verwaltungsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.	
---	---	--

7. Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und von dem letzteren an die Mitglieder zu versenden ist. 8. Im Übrigen gilt für die Tätigkeit des Verwaltungsrates die von der Gesellschafterversammlung zu erlassende Allgemeine Geschäftsweisung und Zuständigkeitsordnung. § 10 Der Verwaltungsratsvorsitzende 1. Der Verwaltungsratsvorsitzende repräsentiert die Gesellschaft. 2. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Verwaltungsrates und leitet die Gesellschafterversammlungen. § 11 Aufgaben des Verwaltungsrates 1. Der Verwaltungsrat überwacht die Einhaltung des Gesellschaftszwecks und die dem Wirtschaftsplan entsprechende Verwendung der Mittel. Er ist insoweit der Gesellschafterversammlung verantwortlich.	7. Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und von der letzteren an die Mitglieder zu versenden ist. 8. Im Übrigen gilt für die Tätigkeit des Verwaltungsrates die von der Gesellschafterversammlung zu erlassende Allgemeine Geschäftsweisung und Zuständigkeitsordnung. § 10 Der/die Verwaltungsratsvorsitzende 1. Der / die Verwaltungsratsvorsitzende repräsentiert die Gesellschaft. 2. Er/sie führt den Vorsitz in den Sitzungen des Verwaltungsrates und leitet die Gesellschafterversammlungen. § 11 Aufgaben des Verwaltungsrates 1. Der Verwaltungsrat überwacht die Einhaltung des Gesellschaftszwecks und die dem Wirtschaftsplan entsprechende Verwendung der Mittel. Er ist insoweit der Gesellschafterversammlung verantwortlich.	
---	--	--

2. Der Verwaltungsrat ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten: a) die Entscheidung über die Einstellung von Personal der Gesellschaft ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TvöD) mit Ausnahme des Geschäftsführers und des Museumsleiters, b) Erlass einer Dienstanweisung für den Museumsleiter, c) die Ermächtigung an den Geschäftsführer, Vollmachten an Bedienstete der Gesellschaft zu erteilen, d) die Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken, die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen des Wirtschaftsplanes, e) die Zustimmung zu erheblichen Mehrausgaben gegenüber dem Wirtschaftsplan. 3. Im Übrigen obliegt dem Verwaltungsrat die Vorbereitung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist. 4. Wenn Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Verwaltungsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung bekannt	2. Der Verwaltungsrat ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten: a) die Entscheidung über die Einstellung von Personal der Gesellschaft ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TvöD) mit Ausnahme der Geschäftsführung und der Museumsleitung, b) Erlass einer Dienstanweisung für die Museumsleitung, c) die Ermächtigung an die Geschäftsführung, Vollmachten an Bedienstete der Gesellschaft zu erteilen, d) die Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken, die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen des Wirtschaftsplanes, e) die Zustimmung zu erheblichen Mehrausgaben gegenüber dem Wirtschaftsplan. 3. Im Übrigen obliegt dem Verwaltungsrat die Vorbereitung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist. 4. Wenn Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Verwaltungsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit vorheriger Zustimmung des / der Vorsitzenden des Verwaltungsrates selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung	
--	---	--

zu geben.

§ 12

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt, abgesehen von den sonst im Gesetz oder in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen, über:

- a) Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes,
- b) die Entlastung von Geschäftsführung und Verwaltungsrat,
- c) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, die Einstellung des Museumsleiters sowie den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Anstellungsverträgen mit dem Geschäftsführer und dem Museumsleiter,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses, Lageberichts und die Verwendung des Ergebnisses
- e) die Errichtung und Auflösung von Einrichtungen der Gesellschaft,
- f) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und Auflösung der Gesellschaft sowie Abtretung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
- g) den Erlass der Allgemeinen Geschäftsanweisung und Zuständigkeitsordnung
- h) Bestellung des Abschlussprüfers

und die Art ihrer Erledigung sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 12

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt, abgesehen von den sonst im Gesetz oder in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen, über:

- a) **die** Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes,
- b) die Entlastung von Geschäftsführung und Verwaltungsrat,
- c) **die** Bestellung und Abberufung **der Geschäftsführung**, die Einstellung **der Museumsleitung** sowie den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Anstellungsverträgen mit **der Geschäftsführung und der Museumsleitung**,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses, Lageberichts und die Verwendung des Ergebnisses
- e) die Errichtung und Auflösung von Einrichtungen der Gesellschaft,
- f) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und Auflösung der Gesellschaft sowie Abtretung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
- g) den Erlass der Allgemeinen Geschäftsanweisung und Zuständigkeitsordnung
- h) **die** Bestellung des Abschlussprüfers

i). den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne des § 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, j). den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen. 2. Je 1,00 € eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Ein Gesellschafter kann seine Stimme nur einheitlich abgeben. 3. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt - unbeschadet des Rechts der Geschäftsführung auf jederzeitige Einberufung - durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates durch einfachen Brief mit einer Frist von zwei Wochen. Der Verwaltungsratsvorsitzende ist zur Einberufung einer Gesellschaftsversammlung verpflichtet, wenn ein Gesellschafter es verlangt. 4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Gilt die Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates binnen eines Monats eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.	i). den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne des § 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, j). den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen. 2. Je 1,00 € eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Ein Gesellschafter kann seine Stimme nur einheitlich abgeben. 3. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt - unbeschadet des Rechts der Geschäftsführung auf jederzeitige Einberufung - durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Verwaltungsrates durch einfachen Brief oder elektronisch per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen. Der / die Verwaltungsratsvorsitzende ist zur Einberufung einer Gesellschaftsversammlung verpflichtet, wenn ein Gesellschafter es verlangt. 4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Gilt die Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Verwaltungsrates binnen eines Monats eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.	
---	--	--

5. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zu Stande, soweit das Gesetz und/oder dieser Vertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan bedarf der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. 6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und von letzter den Gesellschaftern zuzustellen ist. 7. Im Übrigen gilt für die Tätigkeit der Gesellschafterversammlung die von dieser zu beschließende Allgemeinen Geschäftsanweisung und Zuständigkeitsordnung.	5. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zu Stande, soweit das Gesetz und/oder dieser Vertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan bedarf der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. 6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen und von letzter den Gesellschaftern zuzustellen ist. 7. Im Übrigen gilt für die Tätigkeit der Gesellschafterversammlung die von dieser zu beschließende Allgemeinen Geschäftsanweisung und Zuständigkeitsordnung. 8. Die zur Vertretung der Gebietskörperschaften bestellten Personen in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen und Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft gebunden (z.B. Räte, Ausschüsse). Die gemäß § 113 GO NRW entsandten und zur Vertretung bestellten Personen haben die Interessen des Kreises und der Gemeinden zu verfolgen. Sie haben die Vertretungskörperschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.	Der neue Absatz 8 trägt den Bestimmungen des § 113 GO NRW Rechnung.
---	--	--

§ 13 Museumsleiter 1. Die Gesellschafterversammlung hat einen Museumsleiter einzustellen. 2. Dem Museumsleiter / der Museumsleiterin obliegen insbesondere a) die schöpferische Gestaltung der Museumsarbeit im Zusammenwirken mit dem Verwaltungsrat und dem Geschäftsführer, b) Wahrnehmung der wissenschaftlichen Aufgaben des Museums innerhalb der im Gesellschaftsvertrag festgelegten thematischen Bereiche. Der Museumsleiter konzipiert die Museumsarbeit, gestaltet die Ausstellungen, bereitet sie vor und führt sie durch, c) die Leitung des Krippenmuseums. 3. Nähere Einzelheiten für die Arbeit des Museumsleiters ergeben sich aus der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Allgemeinen Geschäftsanweisung und Zuständigkeitsordnung sowie Dienstanweisung für den Museumsleiter.	§ 13 Museumsleitung 1. Die Gesellschafterversammlung hat einen Museumsleiter / eine Museumsleiterin einzustellen. 2. Dem Museumsleiter / der Museumsleiterin obliegen insbesondere a) die strategische und konzeptionelle Entwicklung des Museums im Zusammenwirken mit dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführung sowie die Organisation und Kommunikation innerhalb des Museums, b) die Wahrnehmung der wissenschaftlichen Aufgaben des Museums innerhalb der im Gesellschaftsvertrag festgelegten thematischen Bereiche. Die Museumsleitung koordiniert und verantwortet die Museumsarbeit sowie die inhaltliche Gestaltung, Vorbereitung und Durchführung der Ausstellungen. 3. Nähere Einzelheiten für die Arbeit der Museumsleitung ergeben sich aus der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Allgemeinen Geschäftsanweisung und Zuständigkeitsordnung sowie Dienstanweisung für den Museumsleiter 7 die Museumsleiterin.	Aufgabenkanon der Museumsleitung zeitgemäß neu formuliert
--	---	--

§ 14 Wirtschaftsplan 1. Die Geschäftsführung erstellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanz- und Investitionsplan und die Personalübersicht. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen. 2. Sollten Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan nicht aus den Erträgen der Gesellschaft gedeckt werden können, bedarf es der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Verlustabdeckung. Für die Verteilung der Verlustabdeckung gelten folgende Quoten: □ Kreis Warendorf 42,86 % □ Bistum Münster 28,57 % □ Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH 28,57 % 3. Unberührt von vorstehender Regelung bleibt die Verpflichtung der Stadt Münster, ihren bisherigen Anteil an dem für den Erweiterungsbau aufgenommenen Baudarlehen von insgesamt 204.516,75 € für die ge-	§ 14 Wirtschaftsplan 1. Die Geschäftsführung erstellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Ergebnisplan, den Finanz- und Investitionsplan und die Personalübersicht. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen. 2. Sollten Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan nicht aus den Erträgen der Gesellschaft gedeckt werden können, bedarf es der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Verlustabdeckung. Für die Verteilung der Verlustabdeckung gelten folgende Quoten: □ Kreis Warendorf 42,86 % □ Bistum Münster 28,57 % □ Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH 28,57 % 3. weggefallen	
--	---	--

samte Laufzeit des Darlehens zu zahlen. § 15 Jahresabschluss, Lagebericht, Informations- und Prüfungsrechte 1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes und des Berichtes des Verwaltungsrates über das Ergebnis seiner Prüfung von der Geschäftsführung den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. In dem Lagebericht ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 3 Ziffer 2 GO NRW einzugehen. 2. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu prüfen.	§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht, Informations- und Prüfungsrechte 1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten - bei kleinen Kapitalgesellschaften innerhalb von sechs Monaten - nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen. § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden (§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW) 2. Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentli-	Gemäß NKF- Weiterentwicklungsgesetz finden auf die RELÍGIO-GmbH künftig nicht mehr die Regelungen für große Kapitalgesellschaften nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches Anwendung. Daher wurden die Formulierungen des § 15 hierauf angepasst. Zur Vermeidung unnötigen bürokratischen Aufwandes soll hier ausdrücklich auf diese Berichterstattung verzichtet werden.
---	---	--

3. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten. 4. Den Gesellschaftern werden die in § 54 des HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. 5. Im Anhang des Jahresabschlusses der Gesellschaft sind die in § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW genannten Angaben zu den Bezügen der Geschäftsorgane darzulegen. § 16 Veröffentlichungen Die gesellschaftsrechtlichen Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger auf der Publikations-Plattform, soweit eine Veröffentlichung dort zwingend vorgeschrieben ist. Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für	chen Zwecksetzung und der Zweckerreichung gem. § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW, der Angemessenheit der Eigenkapitalverzinsung gem. § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW sowie Zugrundelegung der Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW Stellung zu nehmen.“ 3. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind zu prüfen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. 4. Den Gesellschaftern werden die in § 54 des HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. 5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richten sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1c) GO NRW. § 16 Veröffentlichungen Die gesellschaftsrechtlichen Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger auf der Publikations-Plattform, soweit eine Veröffentlichung dort zwingend vorgeschrieben ist. Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen	Absatz 5 kann entfallen, da altes Recht nach GO NRW. Wird um neuen Absatz 5 ergänzt.
---	---	---

den Regierungsbezirk Münster. § 17 Beendigung der Gesellschaft 1. Die Gesellschaft endet bei Wegfall ihres Zwecks oder auf Grund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses. Der Beschluss zur Beendigung der Gesellschaft kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Gesellschafterversammlung mit mindestens 75 %. der Stimmen gefasst werden. 2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vermögen der Gesellschaft entsprechend den Anteilen der Stammeinlagen am Stammkapital unmittelbar in das Eigentum der Gesellschafter Kreis Warendorf, Bistum Münster, Handwerkskammer Münster, Stadt Münster über. Soweit die Gesellschafterin Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH betroffen ist, geht deren Vermögen entsprechend dem Anteil der Stammeinlage dieser Gesellschaft am Stammkapital unmittelbar in das Eigentum der Stadt Telgte über. Die erwerbenden Gesellschafter und die Stadt Telgte haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Ausgenommen bleibt das Museumsgut. Es geht, um es ungeteilt zu erhalten, in den Besitz der Stadt Telgte über, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster. § 17 Beendigung der Gesellschaft 1. Die Gesellschaft endet bei Wegfall ihres Zwecks oder auf Grund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses. Der Beschluss zur Beendigung der Gesellschaft kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Gesellschafterversammlung mit mindestens 75 %. der Stimmen gefasst werden. 2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vermögen der Gesellschaft entsprechend den Anteilen der Stammeinlagen am Stammkapital unmittelbar in das Eigentum der Gesellschafter Kreis Warendorf, Bistum Münster, Handwerkskammer Münster, Stadt Münster über. Soweit die Gesellschafterin Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH betroffen ist, geht deren Vermögen entsprechend dem Anteil der Stammeinlage dieser Gesellschaft am Stammkapital unmittelbar in das Eigentum der Stadt Telgte über. Die erwerbenden Gesellschafter und die Stadt Telgte haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Ausgenommen bleibt das Museumsgut. Es geht, um es ungeteilt zu erhalten, in den Besitz der Stadt Telgte über, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	
---	--	--

§ 18 Schlussbestimmungen 1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW - Landesgleichstellungsgesetz (LGG) - anzuwenden. 2. Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, den kommunalen Gesellschaftern gern. § 118 GO NRW die für den Gesamtabschluss i.S.d. § 116 GO NRW nach Einschätzung der kommunalen Gesellschafter erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen. 3. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung möglichst umgehend so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. 4. Soweit dieser Vertrag nicht Abweichendes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweiligen Fassung. Bescheinigung gern. § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG	§ 18 Schlussbestimmungen 1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW - Landesgleichstellungsgesetz (LGG) - anzuwenden. 2. Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, den kommunalen Gesellschaftern gern. § 118 GO NRW die für den Gesamtabschluss i.S.d. § 116 GO NRW nach Einschätzung der kommunalen Gesellschafter erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen. 3. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung möglichst umgehend so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. 4. Soweit dieser Vertrag nicht Abweichendes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweiligen Fassung.	
---	---	--

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit den in der Urkunde vom 3. Dezember 2014 (Ur. Nr. 712/2014 des amtierenden Notars) gefassten Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.	Bescheinigung gern. § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit den in der Urkunde vom 3. Dezember 2014 (Ur. Nr. 712/2014 des amtierenden Notars) gefassten Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.	
--	--	--